

kaufsbestimmungen obliegt, ihre Tätigkeit begonnen. Nebenstellen sind in Berlin, Hamburg, München und Stuttgart errichtet bzw. in der Errichtung begriffen. Wir nehmen auf die im Börsenblatt Nr. 60 vom 13. März 1920 bekanntgegebenen Richtlinien Bezug. Daß sich eine solche Neuorganisation nicht ohne Reibungen vollzieht, zumal sie in die Zeit der schwersten innerpolitischen Unruhen fiel, versteht sich von selbst. Soweit bereits ein Überblick möglich ist, wird sie aber dem Schiebe- und Schleichwesen, das bis zu der Einführung der staatlichen Kontrolle unerträgliche Formen angenommen hatte, einen Riegel vorschieben und vor allem auch das im Ausland für das deutsche Buch tätige Sortiment vor einer Unterbietung durch inländische Bücherbesorger schützen. Es ist zu hoffen, daß nunmehr auch der ausländische Buchhandel für die Ordnung eintritt, der seinem Unwillen über die heillosen Verhältnisse wiederholt Ausdruck gegeben hatte.

Als Bevollmächtigter ist Herr Otto Selle von dem Reichskommissar für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung eingesetzt worden, der uns bereits bei Ausarbeitung der Verkaufsordnung die wertvollsten Dienste geleistet hat. Ein paritätischer Beirat, bestehend aus je 11 Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie Vertretern der Autoren und der Bibliotheken, steht dem Reichsbevollmächtigten beratend zur Seite; ihm gehören auch vier Mitglieder des Börsenvereinsvorstandes an.

Wir werden mit Rücksicht auf die vom Schweizerischen Buchhändlerverein gestellten Anträge und im Hinblick auf eigene volkswirtschaftliche Gründe der Frage näher treten müssen, ob nicht an Stelle der bisher der freien Wahl überlassenen Fakturierung in Mark- bzw. Auslandswährung nur noch eine solche in fremdländischer Währung zugelassen werden soll. Allerdings muß dann auch Vorkehrung getroffen werden, daß der deutsche Buchhandel das von ihm zu tragende Kursrisiko auch allseitig zu übernehmen in die Lage kommt. Die bisher hauptsächlich übliche Berechnung zu deutschem Marktpreis könnte zur Folge haben, daß das Ausland, dessen Bedarf an deutschen Zahlungsmitteln wächst, sich durch ein künstliches Herabdrücken unseres Marktkurses schadlos hält, kann also die Baisse-Spekulation des Auslandes geradezu begünstigen. Unser Bestreben muß vielmehr darauf gerichtet sein, für unsere deutsche Ware konstante ausländische Werte, also entweder ausländische Ware oder ausländische Währung, hereinzubekommen, da wir nur auf diesem Wege einen wirklichen Nutzen für unsere Volkswirtschaft sichern können.

Aus Kreisen der Wissenschaft und der Bibliotheken ist mehrfach angeregt worden, der Börsenverein solle eine Zentralstelle einrichten, welche die deutschen Geisteserzeugnisse gegen ausländische im Wege gegenseitiger Verrechnung austauscht und so den wissenschaftlichen Anstalten den Bezug der wissenschaftlichen ausländischen Literatur ermöglicht. Durch ein solches Verfahren würden die schlimmsten Folgen unserer Geldentwertung für unsere Wissenschaft beseitigt werden, weil zurzeit die wissenschaftlichen Institute außerstande sind, die Kosten der ausländischen Geisteserzeugnisse, besonders wissenschaftlicher Zeitschriften, mit ihren beschränkten Mitteln aufzubringen. So sehr wir auch diesen für unsere Wissenschaft äußerst gefährlichen Mißstand anerkennen, so wenig gangbar erscheint uns doch der in Vorschlag gebrachte Weg. Zunächst hat das Ausland an einem solchen Verfahren kaum ein Interesse; es bezieht auch nach Einführung unserer Verkaufsordnung für Auslandslieferungen die deutschen Werke immer noch unter dem Weltmarktpreis, während es für seine eigenen von Deutschland den vollen Weltmarktpreis erhält. Gewiß zwingt die Verarmung und Geldentwertung Deutschlands unsere wissenschaftlichen Stellen, ihre Bezüge aus dem Auslande auf das absolut Unentbehrliche zu beschränken, und das Ausland würde daher auf die vorgeschlagene Weise sicherlich einen größeren Absatz nach Deutschland erzielen. Aber es erscheint uns sehr fraglich, ob das Ausland diese Folge unserer Valutanot einsehen und ob es nicht vielmehr den Standpunkt vertreten wird, die deutschen wissenschaftlichen Institute würden die ausländische Literatur im bisherigen Umfange benötigen und trotz des enormen Preises erwerben. Auf jeden Fall haben die ausländischen Institute und der ausländische Buchhandel von der geschilderten

Regelung so wenig Vorteil zu erwarten, daß wir uns einen erfolgreichen Abschluß derartiger Verhandlungen für absehbare Zeit nicht zu versprechen vermögen.

Wir werden jedoch den Versuch unterstützen, daß von der Gebühr, die das Reich auf Grund seiner Kontrolle von der Bücherausfuhr wahrscheinlich erheben wird, ein bestimmter Teil den wissenschaftlichen Instituten des Staates zur Verfügung gestellt wird, damit sie so in die Lage versetzt werden, den dringendsten Bedarf an Erzeugnissen der ausländischen Wissenschaft auf dem bisherigen Wege zu decken.

Eine ernste Gefahr für das Sortiment bildet der zunehmende Auch- und Vereinsbuchhandel. Hier werden aber von einigen unserer Mitglieder die bei einer einheitlichen Regelung zu überwindenden Schwierigkeiten häufig unterschätzt. Ist doch von vornherein jeder Versuch, zu einer befriedigenden Lösung des Problems zu gelangen, aussichtslos, wenn nicht bei allen Beteiligten der Wille zur Verständigung und zum Entgegenkommen besteht. Ein Teil des Verlags begibt sich, wenn er zünftliche Bestrebungen des Börsenvereins nach dieser Richtung hin unterstützt, gewisser Vorteile, deren Aufgabe das Sortiment nicht ohne weiteres fordern kann. Andererseits bildet aber auch der Vereinsbuchhandel für den Verlag eine Gefahr, weil der Schritt von einer Vereinigung zwecks gemeinsamen Einkaufs zur Vereinigung zwecks gemeinsamer Herstellung nur kurz ist und der weit vorausschauende Verlag daher solche Gründungen aus eigenem Interesse nicht unterstützen sollte. Von angeblich entgegenstehenden kulturellen Interessen, die den Börsenverein zu einer bedingungslosen Förderung jeglicher Vertriebsmöglichkeit des Buchhandels veranlassen könnten, sollte nicht die Rede sein: Es ist nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des deutschen Buchhandels, dafür zu sorgen, daß die aus dem Buchhandel fließenden Gewinne auch wieder buchhändlerischen Zwecken zugeführt werden. Das Streben der Vereinsbuchhandlungen geht aber letzten Endes dahin, den Händlergewinn in irgend einer Form in die Taschen ihrer Mitglieder zu leiten. Für die Vereinsbuchhandlungen ist daher der Buchhandel in der Regel nur Mittel zum Zweck, er dient also nicht den Zwecken des Buchhandelsgeschäft leitenden Inhabers, sondern den Zwecken aller der Vereinigung Angehörigen, ohne daß auf ihrer Seite eine eigentliche kapitalistische Beteiligung vorliegt. Leider scheinen aber zahlreiche Verleger und Zwischenbuchhändler die bestehenden Vorschriften mit einer bedauerlichen Gleichgültigkeit zu behandeln und bewußt oder unbewußt zu übersehen, daß Vereinsbuchhandlungen nach unseren Ordnungen, soweit sie nicht im Adressbuch des Deutschen Buchhandels Aufnahme gefunden haben, als Publikum zu betrachten sind. Vielleicht liegt hierin eine gewisse Überspannung des Prinzips, die ja häufig die Gefahr der Umgehung in sich schließt: Einer Überspannung insofern, als der Auchbuchhändler den Vereinsbuchhandlungen gegenüber nach den gegenwärtig gültigen Bestimmungen eine nicht ganz folgerichtige Bevorzugung genießt. Hier gibt es, wenn ein einheitlicher Grundsatz gewahrt bleiben soll, nur eine Wahl: entweder der Börsenverein öffnet seine Pforten unter Aufhebung seiner bisherigen Bestimmungen dem Vereinsbuchhandel, oder er verschließt sie mehr als bisher dem Auchbuchhandel. U. E. ist ein Ausbau unserer Ordnungen nach der zuletzt genannten Richtung hin unvermeidlich. Die unterschiedslose Rabattbehandlung der Vollbuchhändler und der gelegentlichen Wiederverkäufer ist eine außerordentliche Härte dem regulären Sortiment gegenüber und muß unter allen Umständen beseitigt werden, vielleicht auf dem Wege, daß nur die im Adressbuch stehenden Firmen den vollen Rabatt erhalten dürfen, während allen übrigen nur ein wesentlich herabgesetzter Rabatt zuteil wird. Freilich müßte hier demjenigen Teil des Verlags Rechnung getragen werden, der infolge der Eigenart seiner Produktion auf möglichst viele Verkaufsstellen angewiesen ist.

Der Musikalienhandel ist hier, so sehr auch seine Bestimmungen den Unwillen des Sortiments hervorgerufen haben und so bedauerlich es ist, wenn die Börsenvereinsmitglieder durch seine rechtlich übrigens nicht anfechtbare Regelung benachteiligt